

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung der Haltestellenstandorte für Fahrgastunterstände ab 01.01.2015 (Prioritätenliste Fahrgastunterstände)

Beschlussorgan

Verkehrsausschuss (zu 1.) und jeweilige Bezirksvertretung (zu 2.)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	03.06.2013
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	03.06.2013
Verkehrsausschuss	04.06.2013
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	06.06.2013
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	06.06.2013
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	06.06.2013
Bezirksvertretung 7 (Porz)	11.06.2013
Stadtentwicklungsausschuss	13.06.2013
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	13.06.2013
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	17.06.2013
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	01.07.2013
Verkehrsausschuss	02.07.2013

Beschluss:

1. Der Verkehrsausschuss beschließt die Prioritätenliste Fahrgastunterstände im Rahmen des neuen Werbenutzungsvertrags gemäß Anlage 1 und 2 und beauftragt die Verwaltung, darauf hinzuwirken, dass an den genannten Haltestellen im ersten Halbjahr 2015 von dem neuen Konzessionär Fahrgastunterstände in der jeweils aufgeführten Anzahl errichtet werden.
2. Die Bezirksvertretungen nehmen die Prioritätenliste zur Kenntnis und erteilen mit ihren jeweiligen Beschlüssen die Zustimmung gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung zur Aufstellung der Fahrgastunterstände an den in der Prioritätenliste aufgeführten Standorten in ihrem Stadtbezirk.

Alternative:

keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Der Werbenutzungsvertrag wird in diesem Jahr neu ausgeschrieben (vgl. Vorlage Session 3635/2012). In diesem Zuge sollen auch alle vorhandenen Fahrgastunterstände (FGU) an Stadtbahn- und Bushaltestellen auf Kölner Stadtgebiet abgebaut und durch neue ersetzt werden.

Derzeit sind in Köln rund 1.290 Fahrgastunterstände aufgestellt, davon rund 1.260 von der Firma JC Decaux. Ca. 520 stehen an Stadtbahnhaltestellen, der Rest an Bushaltestellen. Während das vorhandene Kontingent für einen Wetterschutz an Stadtbahnhaltestellen grundsätzlich ausreicht, verfügen zahlreiche der 1.376 Richtungshaltestellen im Busbereich derzeit über keinen Unterstand. Dies wird regelmäßig von Fahrgästen sowie den Bezirksvertretungen beklagt. Zuletzt bestand jedoch aufgrund des erschöpften Kontingents im Rahmen des Altvertrags mit Decaux keine Möglichkeit mehr, die Anzahl der FGU zu erhöhen.

Die Ausschreibung des neuen Werbenutzungsvertrags bietet die Chance, die Anzahl der FGU auf Kölner Stadtgebiet zu erhöhen. Dies wird durch eine Aufstockung auf insgesamt 1.500 FGU plus einer Option von 50 erreicht (siehe Beschlussvorlage 3635/2012), wobei die Option zukünftige Entwicklungen abdecken soll. Des Weiteren besteht aufgrund des Umstands, dass alle alten FGU durch Decaux ab 01.01.2015 abgebaut werden müssen, die Möglichkeit, die Standorte von FGU auf Basis aktueller Einsteigerzahlen neu zu überprüfen und somit nach objektiven Kriterien nutzergerecht festzulegen. Derzeitig ist es so, dass zahlreiche Bushaltestellen, an denen relativ viele Fahrgäste einsteigen, über keinen Wetterschutz verfügen, während an einigen eher unbedeutenden und gering nachgefragten Haltestellen ein FGU aufgestellt ist. In der Bemessung wird das Kriterium der Einsteigerzahlen und nicht des gesamten Fahrgastaufkommens zugrunde gelegt, da die aussteigenden Fahrgäste sich in aller Regel nicht mehr an der Haltestelle aufhalten, sondern unmittelbar ihr Ziel aufsuchen.

Für die rund 1.500 unmittelbar neu aufzustellenden FGU hat die Verwaltung daher eine Prioritätenliste nach folgenden Kriterien erstellt:

1. Stadtbahnhaltestellen

- Bei Stadtbahnhaltestellen wird grundsätzlich mindestens ein FGU pro Bahnsteig vorgesehen. Ausnahmen sind teilweise Endhaltestellen (sofern der Bahnsteig nur dem Ausstieg dient bzw. keine feste Abfahrposition an einem Bahnsteig vorhanden ist) und Haltestellen im Linienweg unmittelbar vor Endhaltestellen, an denen die Einsteigerzahlen naturgemäß sehr gering sind. Des Weiteren erhalten naturgemäß U-Bahn-Haltestellen und oberirdische Haltestellen mit festen Überdachungen keinen FGU.
- Je nach Fahrgastaufkommen werden nach folgenden Grenzen mehrere FGU vorgesehen:
 ab 200 Einsteigern/Tag: 2 FGU
 ab 5.000 Einsteigern/Tag: 4 FGU
 ab 10.000 Einsteigern/Tag: 6 FGU.
- Die mit 200 Einsteigern recht weit unten angesiedelte Grenze für die Aufstellung von zwei Unterständen an einer Stadtbahnhaltestelle wurde gewählt, da sich die Fahrgäste zumeist auf einer Länge von rund 50 m am Bahnsteig verteilen.

2. Bushaltestellen

- Bei Bushaltestellen konnte aufgrund der Vergrößerung des Kontingents und dem vorgesehenen Abbau von FGU an schwach genutzten Haltestellen die Mindesteinsteigerzahl für die Aufstellung eines FGU auf 40 Einsteiger/Tag festgelegt werden. Dies bedeutet einen erheblichen Zugewinn für die Fahrgäste der Buslinien.
- Je nach Fahrgastaufkommen werden nach folgenden Grenzen mehrere FGU vorgesehen:
 ab 500 Einsteigern/Tag: 2 FGU
 ab 5.000 Einsteigern/Tag: 3 FGU.

Die nach diesen Kriterien gebildete Prioritätenliste FGU mit allen Einzelstandorten befindet sich in Anlage 1 (Stadtbahnhaltestellen) und Anlage 2 (Bushaltestellen). Dabei sind alle Richtungshaltestellen auf Kölner Stadtgebiet aufgeführt und mit der nach den oben genannten Kriterien ermittelten Anzahl von Unterständen (Spalte „geplante FGU-Einheiten“) versehen.

Diese Prioritätenliste soll der Ausschreibung beigelegt werden und somit als Kalkulationsgrundlage für die Bieter zur Verfügung stehen. Für den zukünftigen Konzessionär entsteht aus der Liste jedoch kein Anspruch auf Aufstellung eines FGU mit Werbung an den genannten Standorten, da erst bei der Detailprüfung eines Bauantrages bzw. der Prüfung der nach § 18 Straßen- und Wegegesetz NRW notwendigen Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung im öffentlichen Straßenland eine Entscheidung über den Einzelstandort getroffen werden kann. Die Ablehnung eines FGU mit Werbung kann z.B. bei einer zu großen Anzahl von Werbeträgern im unmittelbaren Umfeld oder bei zu geringen Abstandsflächen zu privaten Grundstücken notwendig werden. Wenn der Werbeträger nicht genehmigt wird, soll nach Möglichkeit ein FGU ohne Werbung zum Einsatz kommen. Aber auch dann kann neben einem zu geringen Platzangebot das Vorhandensein von Leitungen im Untergrund im Einzelfall die Aufstellung eines FGU verhindern. Insofern ist die Prioritätenliste als Anhaltspunkt für die von Stadt Köln und KVB grundsätzlich favorisierten Standorte von Fahrgastunterständen zu verstehen. Für die Standorte, an denen sich bei der Prüfung des Bauantrags herausstellt, dass die Aufstellung eines FGU nicht möglich ist, werden nach dem Kriterium der Einsteigerzahlen nachrückende Haltestellen als Ersatz benannt.

Die erforderliche Sondernutzungserlaubnis zur Aufstellung von Fahrgastunterständen im öffentlichen Straßenland kann erst von dem künftigen Konzessionär beantragt werden. Gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung entscheidet die Bezirksvertretung über die Aufstellung von Wartehallen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehen. Wegen der Vielzahl der Anträge und um das Verfahren zu straffen, werden die Bezirksvertretungen gebeten, der Aufstellung von Fahrgastunterständen an den in den beigelegten Prioritätenlisten aufgeführten Standorten in ihrem Stadtbezirk schon jetzt förmlich zuzustimmen.

Hinweis zur Dringlichkeit:

Um den Zeitplan der Ausschreibung des Werbenutzungsvertrags nicht zu gefährden, ist es zwingend erforderlich, dass in der Sitzung des Verkehrsausschusses am 02.07.2013 eine abschließende Entscheidung getroffen wird. Daher kann die übliche Beratungsfolge in diesem Fall nicht gänzlich eingehalten werden (die Bezirksvertretungen Rodenkirchen und Mülheim tagen nicht zwischen den Sitzungen des Verkehrsausschusses am 04.06. und 02.07.2013 und müssen vor dem 1. Durchgang im Verkehrsausschuss beteiligt werden).

Die Bezirksvertretungen werden gebeten, ihre Beschlüsse so rechtzeitig zu fassen, dass eine abschließende Entscheidung des Verkehrsausschusses am 02.07.2013 ermöglicht wird.